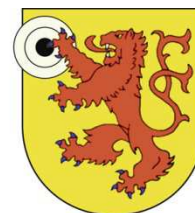




**Amtsschützenverband
Willisau**



**Amtsschützenverband
Willisau**

Reglement

der

GÖNNERVEREINIGUNG 36.50

- Name:** Unter dem Namen Gönnervereinigung 36.50 besteht eine Vereinigung zur Unterstützung des Schiesssports, im Besonderen des Nachwuchs und der Jungschützen, sowie im kleinen Rahmen auch für die Matchschützen. Die Vereinigung wurde am 26.10.2001 anlässlich der Jubiläumsdelegiertenversammlung in Willisau ins Leben gerufen und am 15.3.2002 offiziell gestartet.
- Sitz:** Der Sitz der Vereinigung befindet sich am Wohnort des Amtspräsidenten.
- Unterstellung:** Die Gönnervereinigung ist dem Amtsverband unterstellt und wird vom Vorstand Amtsschützenverband Willisau geführt.
- Zweck:** Unterstützung des Nachwuchs, der Jungschützen, der Matchschützen Amtsschützenverband Willisau.
- Ziel:** Unterstützung Schützen, Trainer, Vereine, Kurse aus dem Amtsschützenverband Willisau.
- Mitglieder:** Die Gönnervereinigung besteht aus Einzelgönner, Vereine, Unternehmungen, Institutionen.
- Vertretungen:** Bei Vereine, Unternehmungen und Institutionen ist jeweils nur 1 Person als Vertretung zugelassen. Diese Bestimmung ist gültig bei eventuellen Einladungen und Anlässe.
- Anmeldung + Aufnahme:** Eine Aufnahme ist erfolgt, wenn der Jahresbeitrag von SFr. 36.50 per ES bezahlt worden ist.
Es kann auch für eine Mitgliedschaft von 3 Jahren eine einmalige Zahlung von SFr. 109.50 erfolgen. Mindestens 3 Jahre Mitgliedschaft ist Ehrensache. Einzahlungsscheine können bei allen Vorstandmitgliedern bezogen werden.
- Konto:** Valiant Bank AG
3001 Bern
CH70 0630 0016 7330 9550 9
Amtsschützenverband Willisau
6252 Dagmersellen
Konto 30-38112-0
- Ende der Mitgliedschaft:** Eine Mitgliedschaft erlischt auf ein weiteres Jahr bei nicht erfolgter Zahlung bis 31. 12. und nach unbefolgter Nachfrage des Verbandes bis 31. 1. des folgenden Jahres.
Bei Todesfall ohne weitere Zahlungsaufforderung und auch ohne Rückzahlung.
- Auflösung der Vereinigung:** Bei einer Auflösung des Vereins sind alle Mitglieder zu benachrichtigen. Eine Auflösung kann nur erfolgen, wenn der Verein weniger als 10 Mitglieder zählt. Eine Auflösung bestimmt der Amtsvorstand und beantragt diese an der offiziellen Delegiertenversammlung.

Eine Abstimmung der Delegierten über eine Auflösung ist nicht zwingend.
Alle Guthaben der Vereinigung fliessen in die Kasse des Amtsverbandes und sind zweckgebunden für den Nachwuchs und die Matchvereinigung.

Organisation: Die Organe der Vereinigung 36.50 sind:

- a) Mitglieder
- b) Amtsvorstand Amt Willisau
- c) Kontrollstelle

Mitglieder-
versammlung: Versammlungen der Vereinigung sind jährlich nicht vorgesehen. Es werden lediglich Mitglieder, die 3 Jahre der Vereinigung treu blieben, zu einem Gönnerabend eingeladen.

Auf Anfrage der Gönner wird über die Verwendung der Gönnerbeiträge Auskunft erteilt.

Kompetenz a) Konstituierung Vereinigungsführung

Amtsvorstand: b) Bestimmung der finanziellen Zuweisung und Höhe des Betrages an Berechtigte
c) Festlegung der Daten und Organisation des Gönnerabends

Unterschriften: Die für die Vereinigung rechtsverbindlichen Unterschriften führen:

- a) Administrative Geschäfte der Präsident - bzw. der Stellvertreter gemeinsam mit dem Aktuar
- b) Finanzielle Angelegenheiten der Präsident - bzw. der Stellvertreter gemeinsam mit dem Kassier
- c) Zahlungsverkehr des Kassiers durch Einzelunterschrift

Kassastelle: Die Gönnerkasse führt der Amtskassier. Er ist Beauftragter, kann aber diese Aufgabe delegieren.

Kontrollstelle: Der Verein, der für die Kontrollstelle des Amtsverbandes gewählt wurde übernimmt ebenfalls die Aufgabe der Kontrolle der Gönnervereinigung.

Einnahmen: Die Vereinigung hat Einnahmen einzig von Mitgliederzahlungen.

Ausgaben: a) Aufwendungen für den Nachwuchs, Jungschützen, Match
b) Gönnerabend
c) Portos und Drucksachen in Verbindung des Gönnervereins

Ausgaben-
verteiler: Vom Vermögen der Vereinigung darf jährlich nur 33% zur Unterstützung verwendet werden. Aus diesem Betrag darf zugewiesen werden:

Mindestens 70% für Nachwuchs und Jungschützen

Höchstens 30% für Matchwesen

Die Berechnung des Vermögens ist fixiert auf das Datum 31.12. des vorgehenden Rechnungsjahres.

Rechnungsjahr: Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Reglements-
Änderungen: Dieses Reglement kann vom Amtsvorstand ohne Delegiertenbeschluss geändert werden. Ausser: Ausgabenverteiler, Auflösung, Ziel und Zweck.

Verbindlich-
keiten: Für die Verbindlichkeiten der Gönnervereinigung haftet ausschliesslich das Vereinigungsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit des Amtsvorstandes gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. Alle Mitglieder des Amtsvorstandes sind der Vereinigung gegenüber für die Amtsführung und für anvertrautes Gut verantwortlich.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 14.2.2002 und tritt sofort in Kraft.

Schötz, 25.11.2013

Willisau, 25.11.2013

Amtsschützenverband Willisau
Präsident

Amtsschützenverband Willisau
Sekretär

Thomas Schneider

Eugen Rölli